

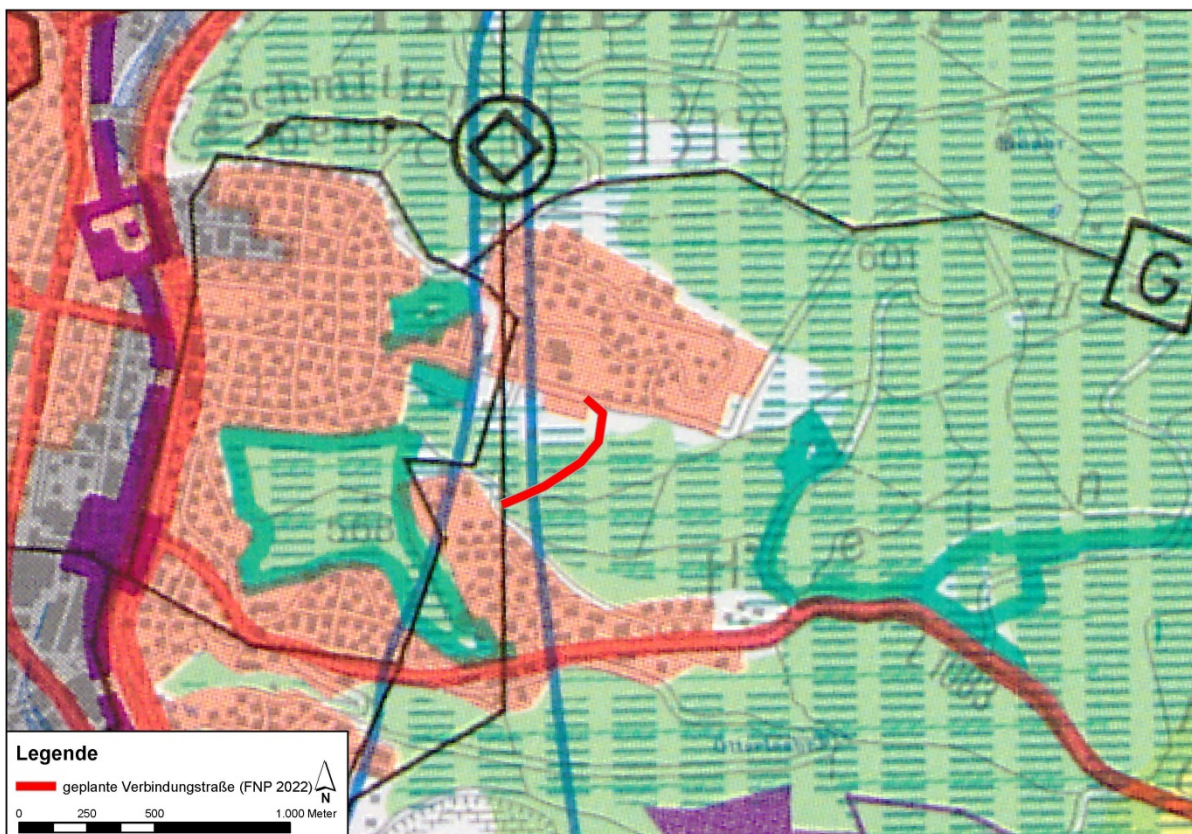
## TOP 7: Zielabweichungsverfahren für den Bau einer Verbindungsstraße zwischen Wohngebieten auf der Gemarkung Heidenheim

### Beschlussvorschlag

Der Regionalverband Ostwürttemberg stimmt der Abweichung von den Zielen „Regionaler Grünzug“ (PS 3.1.1 (Z)) und „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung“ (PS 3.2.4 (Z)) zu, da die Verbindungsstraße aus verkehrsplanerischen Aspekten erforderlich ist und die Grundzüge der Planung bei einer möglichst landschaftsverträglichen Ausführung der Straße nicht berührt werden.

### Sachverhalt

Die Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim–Nattheim schreibt derzeit ihren Flächennutzungsplan fort. Darin ist eine Verbindungsstraße zwischen den Wohngebieten Osterholz und Hansegrisreute vorgesehen, welche die Ziele des Regionalplans „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung“ (PS 3.2.4 (Z)) und „Regionaler Grünzug“ (PS 3.1.1 (Z)) durchquert. Aus diesem Grund wurde durch die Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim–Nattheim beim Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung einer Zielabweichung gem. § 6 ROG und § 24 LPlG beantragt. Der Regionalverband wird hierzu als Träger öffentlicher Belange angehört.



**Abb. 1:** Geplante Verbindungsstraße zwischen Osterholz und Hansegrisreute mit Verlauf durch die Ziele „Regionaler Grünzug“ und „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung“ (grüne Querschraffuren)

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Straße ist erforderlich, da bislang keine Querverbindung zwischen den Stadtteilen gegeben ist und insbesondere das Wohngebiet Osterholz, in dem sich zudem das Werkgymnasium befindet, verkehrlich lediglich durch eine 2 km lange Sackgasse erschlossen ist. Eine Verbindungsstraße brächte Vorteile sowohl für den Schul- und Stadtbusverkehr als auch für den Rad- und Fußgängerverkehr.

Sowohl beim „Regionalen Grünzug“ als auch beim „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die dem Bau der Straße entgegenstehen:

### **3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge**

*Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegen gewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschaft- und Bauleitplanung.*

### **3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung**

*Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmäle) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.*

Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung ist gemäß § 24 LPlG dann zulässig, „wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“.

## **Bewertung**

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Straße ist verkehrsplanerisch erforderlich, um eine sinnvolle Erschließung der Stadtgebiete insbesondere mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen.

Grünbereiche, wie die Hügelkette, die in den Siedlungskörper von Städten hineinreichen dienen mehreren Funktionen. Dazu gehören im Hinblick auf die ökologische Ausgleichs-

funktion insbesondere der klimatische Ausgleich durch Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche aber auch Rückzugsräume für die stadtnahe Flora und Fauna sowie Rückhaltung von Oberflächenwasser. Diese und weitere durch den Regionalen Grünzug geschützten Funktionen werden durch den Straßenbau beeinträchtigt.

Da es sich bei der Verbindungsstraße aber um eine linienförmigen Struktur handelt, die nicht flächig, sondern auf relativ kleinem Raum beeinträchtigend wirkt, ist durch die Maßnahme die Ausweisung des „Regionalen Grünzugs“ in diesem Bereich nicht grundsätzlich in Frage zu stellen.

Ähnlich sind die Auswirkungen der Verbindungsstraße auf die Erholungsfunktion zu werten, die durch den „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ des Regionalplans geschützt wird. Hier erfolgt ebenfalls eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion bspw. durch Zerschneidung von bestehenden Naherholungswegen und stärkere Beunruhigung des Bereichs durch den Straßenverkehr. Dieser Effekt wird in gewissem Maße durch die bessere Zugänglichkeit des Bereichs unter anderem durch Integration eines Fahrradweges in den Straßenverlauf ausgeglichen. Insgesamt ist hier ebenfalls davon auszugehen, dass die Erholungsnutzung nicht in dem erheblichen Maße beeinträchtigt wird, dass die Grundzüge der Raumordnung berührt werden und die Festlegung des Schutzbedürftigen Bereichs an sich in Frage gestellt werden muss.

Der Höhenrücken an sich hat auch bei Zulassung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Straße eine große Bedeutung hinsichtlich der in den dort festgesetzten Zielen der Raumordnung. Er bildet neben der ökologischen Ausgleichsfunktion, der klimatischen Ausgleichsfunktion und der Erholungsfunktion zudem die Verbindung der Grünbereiche rund um den Siechenberg mit dem Umland Heidenheims und ist damit ein zentrales Element zur Sicherung des regionalen Grünsystems. Aus diesem Grund ist eine landschaftsverträgliche Gestaltung der Straße die die betroffenen Funktionen geringstmöglich beeinträchtigt zu achten. In dem Fall ist der Bau der Verbindungsstraße aus Sicht des Regionalverbands unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Im Gegensatz dazu ist deutlich darauf hinzuweisen, dass eine zukünftige Siedlungsentwicklung entlang der neuen Straßenverbindung aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich ist, da die bereits beschriebenen Funktionen erheblich beeinträchtigt oder zerstört würden.